



Anpassung dieses Bebauungsplanes an die Bauzonenverordnung in der Fassung vom 19.12.1986 - Reduzierung der Regelvermutung von 1500 cm auf 1200 cm (§ 11 BauZVO). Sie wurde vom Rat der Stadt Bad Pyrmont am 10.11.1987 als Satzung beschlossen und in Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 20.04.1988 bekanntgemacht.

Bad Pyrmont, 13.12.1989  
 Siegel: gez. Möller, Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel der Anpassung an die geänderte BauZVO vom 19.12.1986 ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont, 13.12.1989  
 Siegel: gez. Möller, Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel der Anpassung an die geänderte BauZVO vom 19.12.1986 sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont, 28.05.1995  
 Siegel: gez. Demuth, Stadtdirektor

Antrag auf Genehmigung am 28.11.1980 zurückgezogen  
 beplant durch Bebauungspl. Nr. 1.570

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont, den 10. November 1985  
 Der Stadtdirektor i. A. gez. Eigner, Stadtdirektor  
 Siegel

HINWEIS:  
 Auf dem Grundstück 106/13 (Pa. Lotzmeier) befindet sich eine Heiligengrube.

# STADT BAD PYRMONT

## BEBAUUNGSPLAN NR. 1.59.0 Gewerbegebiet Ost

Maßstab 1:1000

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.01.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortsteile ist einwandfrei möglich.

Hannover, den 25. April 1980  
 (Siegel) gez. Berenshoff, Vermessungsleiter

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 26.05.1978 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Absatz 1 der Hauptsatzung des Bundeslandes Niedersachsen (BBauG) vom 18. August 1970 (BGBL I S. 2256) am 05.06.1978 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht.

Bad Pyrmont, den 02.05.1981  
 (Siegel) gez. Dinkels, Bürgermeister

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 20.11.1979 ... dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs. 5 BBauG am 20.11.1979 ... ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 14.12.1979 ... bis 14.01.1980 ... öffentlich auszuweisen.

Bad Pyrmont, den 02.05.1980  
 (Siegel) gez. Dinkels, Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbaumeister Bad Pyrmont.

Bad Pyrmont, den 27.11.1978; 6.4.1979; 10.10.1979  
 (Siegel) gez. Eigner, Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 31.01.1981 nach Prüfung der letztgenannten Bedenken und Äußerungen gemäß § 10 BBauG als Sitzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 31.01.1981  
 (Siegel) gez. Dinkels, Bürgermeister

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung vom 31.01.1980 beschlossen, die Bebauungspläne nach dem § 11 BBauG nach der Fassung 2324-2322-2320-2319/80, von heute an geltend zu machen.

Hannover, den 04.12.1980  
 (Siegel) gez. Lutzer, Bürgermeister

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 04.01.1981 ... durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt Bad Pyrmont ab 24.12.1981 ... öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Bad Pyrmont, den 30.05.1981  
 (Siegel) gez. Möller, Stadtdirektor

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**  
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
 nicht überbaubare Grundstücke  
 überbaubare Grundstücke  
 Gewerbegebiet  
 eingeschränktes Gewerbegebiet  
 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
 RAUWEGE, BAULINIEN, BAUGRENZEN  
 Geschützter Hochspannung  
 Grundlachschrift  
 Geschützter Hochspannung  
 Besondere

**VERKEHRSLINIEN**  
 Straßennetzeslinie  
 Straßennetzeslinie  
 Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

**FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT**  
 Flächen für die Landwirtschaft

**SONSTIGE FESTSETZUNGEN**  
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
 Sichtdreieck (Vor jeglicher Sichtbehinderung oberhalb 0,00 m über Straßenoberkante freizuhaltende Fläche)  
 Bauverbotzone  
 Nach § 24 (1) NBauG von jeglicher Bebauung freizuhalten; Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauZVO sind zulässig.  
 Flächen für Versorgungsanlagen  
 Gaswerk  
 Überleitungsleitung (Gas)  
 Umformstation

**NACHRICHTLICHE ANGABEN**  
 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichem Hochwasserschutz  
 Das Gebiet des Bebauungsplans wird von dem Schutzbezirk (u.a.B. der Hochwasserschutzverordnung (Nds. MB 5:661 1967)) erteilt.  
 Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen  
 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen (Bauweise innerhalb des Schutzstreifens sind dem Elektrizitätswerk Wesertal zur Verfügung zu verlegen)  
 Bei dem Flurstück 09, Flur 9, Gemarkung Oesdorf handelt es sich um planfestgestelltes Betriebsgelände der DB gemäß § 36 Bundesbahngesetz.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**  
 1. Aufgehoben wird der Bebauungsplan Nr. 159.0 (Stand vom 30.01.1978) ...  
 2. Gemäß § 11 (4) BauZVO wird das GE-Gebiet (Pa. Lotzmeier) für den GE-Bereich werden gem. § 15 (1), der (betriebs- oder art) "gem. § 8 (2) (1) ausgeschlossen" gemessen werden hier nur "nicht wesentlich störende" Gebäudeteile gem. § 8 (1) im übrigen sind die anderen Nutzungsarten des § 8 (1) (1) zulässig.  
 Die Gewerbebetriebe an der Grenze des GE-Gebietes zum GE-Gebiet sind folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:  
 tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr) 60 dB(A)  
 nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 45 dB(A)